



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

**Strafbare Handlungen gegen den Geheim- und Privatbereich
(Art. 179–179^{novies}, 186 StGB)**

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 396 ff.



Verletzung des Schriftgeheimnisses

Art. 179 Abs. 1 StGB

= unberechtigtes Öffnen verschlossener Schriften/Sendungen, in der Absicht, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen

Art. 179 Abs. 2 StGB

= Verbreiten oder Ausnützen von Kenntnissen, die durch eine Tat nach Abs. 1 erlangt wurden



Verletzung des Schriftgeheimnisses

Beachte:

- ⇒ Täter nach Abs. 2 kann nur sein, wer die Tat nach Abs. 1 selbst begangen hat (str., ob Ausnahme, wenn das Öffnen im Auftrag für einen anderen erfolgt ist)
- ⇒ Abs. 2 ist auch dann erfüllt, wenn der Täter die Tat nach Abs. 1 nur objektiv verwirklicht hat (z.B. durch versehentliches Öffnen)
- ⇒ Umstritten ist, ob Abs. 2 auch dann gilt, wenn das Öffnen nach Abs. 1 rechtmässig erfolgt ist
- ⇒ Während es bei Abs. 1 nicht auf den Inhalt ankommt, sollen bei Abs. 2 nur Inhalte geschützt sein, die Geheimnischarakter haben (str.)



Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Art. 179^{bis} Abs. 1 StGB

= Abhören und/oder Aufnehmen eines fremden nichtöffentlichen Gesprächs mit einem technischen Gerät und ohne Einwilligung aller an dem Gespräch beteiligten Personen durch eine Person, die an dem Gespräch nicht selbst teilnimmt

Art. 179^{ter} Abs. 1 StGB

= Aufnehmen eines nichtöffentlichen Gesprächs auf einen Tonträger durch einen Gesprächsteilnehmer ohne Einwilligung der anderen Gesprächsteilnehmer



Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Art. 179^{bis} Abs. 2 StGB

= Auswerten und/oder Bekanntgeben von Kenntnissen, die aus einer nach Art. 179^{bis} Abs. 1 strafbaren Handlung stammen (str., ob es sich um eine vorsätzliche Tat nach Art. 179^{bis} Abs. 1 handeln muss)

Art. 179^{bis} Abs. 3 StGB

= Aufbewahren/Zugänglichmachen einer Aufzeichnung nach Art. 179^{bis} Abs. 1

Art. 179^{ter} Abs. 2 StGB

= Aufbewahren/Auswerten/Zugänglichmachen einer Aufzeichnung nach Art. 179^{ter} Abs. 1

Bekanntgabe des Inhalts einer Aufnahme nach Art. 179^{bis} Abs. 1



Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Beachte:

- ⇒ Erfasst ist nicht nur die "private" Kommunikation, sondern auch Gespräche im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten
- ⇒ Erfasst ist neben der unmittelbaren Kommunikation auch das Telefongespräch (über Festnetz und über Handy)
- ⇒ Str. ist, ob der Begriff des Gesprächs auch einseitige Kommunikation erfasst (Reden, Monologe usw.)
- ⇒ Nichtöffentlich ist ein Gespräch, wenn die Kommunikation innerhalb eines abgeschlossenen Personenkreises stattfindet
(Kriterium: Bedarf die Kenntnisnahme durch Aussenstehende besonderer Massnahmen oder Anstrengungen?)



Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Beachte:

- ⇒ Str. ist die Behandlung der offen erfolgenden Aufzeichnung (konkludente Einwilligung der dennoch am Gespräch teilnehmenden Personen?)
- ⇒ Trotz der Formulierung "von der er weiss oder annehmen muss" ist nur vorsätzliches Handeln erfasst; umstritten ist, ob damit die Anforderungen an den Nachweis des bedingten Vorsatzes abgesenkt sind
- ⇒ Ausschluss der Strafbarkeit nach Art. 179^{quinquies} und nach Art. 179^{octies} StGB
- ⇒ Rechtfertigungsgründe können sich insbesondere aus den Art. 15–18 StGB sowie aus der Wahrnehmung berechtigter Interessen ergeben



Fallbeispiel 25

A und B sitzen im Labor und arbeiten gemeinsam an Proben, die sie untersuchen müssen. Die Tür zum Labor ist nur angelehnt und führt direkt auf den Flur, wo andere Abteilungen ihre Räumlichkeiten haben. Da A eher schlampig arbeitet, wird B wütend und die beiden geraten in Streit. Die Situation eskaliert und es folgt eine wüste Beschimpfungorgie. Damit die B Beweise für die von A ausgeteilten Beleidigungen hat, wählt sie hinter ihrem Rücken mit ihrem Mobiltelefon die Nummer ihrer Bekannten C, damit diese sich das Gespräch anhören kann. C geht ans Telefon und hört gespannt zu, bis das Gespräch beendet wird.

Strafbarkeit von C?

(vgl. BGE 133 IV 249)



Verletzung des Geheim- und Privatbereichs

Art. 186 StGB

= unrechtmässiges Eindringen in oder Nichtentfernen trotz Aufforderung aus Räumlichkeiten oder Arealen, die dem Hausrecht eines anderen unterliegen (= Hausfriedensbruch)

Art. 179^{septies} StGB

= böswilliger oder mutwilliger Missbrauch einer Fernmeldeanlage zum Zwecke der Beunruhigung oder Belästigung des Betroffenen

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB

= Ausspähen des Geheim- und Privatbereichs einer anderen Person unter Inanspruchnahme technischer Geräte und ohne Einwilligung des Betroffenen



Verletzung des Geheim- und Privatbereichs

Art. 179^{quater} Abs. 2 und 3 StGB

= Anschlusshandlungen an eine Straftat nach Art. 179^{quater} Abs. 1

Art. 179^{novies} StGB

= unbefugtes Verschaffen schützenswerter und nicht frei zugänglicher persönlicher Daten aus einer Datensammlung

Art. 179^{sexies} StGB

= Inverkehrbringen/Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahme-geräten



Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Alt. 1: Eindringen in eine durch Art. 186 geschützte Räumlichkeit oder in ein durch Art. 186 geschütztes Areal gegen den Willen des Berechtigten

oder

Alt. 2: Verweilen in einer durch Art. 186 geschützten Räumlichkeit oder auf einem durch Art. 186 geschützten Areal trotz Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

Hinweis: Die "Unrechtmässigkeit" des Eindringens oder Verweilens kann vertretbar auch als Tatbestandsmerkmal eingestuft werden

d) Schuld

e) Strafantrag



Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

Beachte:

- ⇒ Es kommt auf das "natürliche" Einverständnis des Berechtigten an, das auch bei einem erschlichenen Einverständnis gegeben ist.
- ⇒ Der Wille des Berechtigten kann ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht werden
- ⇒ Problem: Auf wessen Willen kommt es an, wenn es mehrere Inhaber des Hausrechts gibt?



Fallbeispiel 26

Vermieter V unterhält ein Liebesverhältnis zu der Ehefrau seines Mieters M. M, der die Mietzahlungen an V eingestellt und das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt hat, sucht – für sich – eine neue Wohnung und betreibt das Scheidungsverfahren. Als M nach Hause kommt und dort V in der Wohnung vorfindet, fordert er ihn auf, umgehend zu verschwinden. Seine Ehefrau erklärt, V solle bleiben, M könne ja verschwinden.

Hat sich V strafbar gemacht, wenn er sich nicht entfernt?



Fallbeispiel 26, Abwandlung

M ist bekannt, dass seine Ehefrau einen Liebhaber hat, er kennt nur dessen Identität nicht. V, der einen persönlichen Gegenstand in der Wohnung vergessen hat, verschafft sich mit der Erklärung, den – tatsächlich defekten – Wasserkasten der Toilette reparieren zu wollen, Zugang zur Wohnung. Nachdem er den Wasserkasten repariert und den Gegenstand heimlich wieder an sich genommen hat, verlässt er die Wohnung. Hätte M gewusst, dass es sich bei V um den Liebhaber seiner Frau handelt, hätte er ihm den Zugang zur Wohnung nicht gestattet.

(vgl. BGE 83 IV 154; 103 IV 162; 112 IV 31)



Fallbeispiel 27

Die Universitätsleitung hat sich für die Einführung von nicht unerheblichen Studiengebühren ausgesprochen. Um ihren Protest zum Ausdruck zu bringen, betritt eine Gruppe von Studierenden das Rektoratsgebäude, um dort eine Protestresolution zu übergeben. Währenddessen ist eine andere Gruppe von Studenten damit beschäftigt, auf dem zum Universitätsgelände gehörenden Platz vor dem Gebäude der Universitätsverwaltung in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich mehrere mit Bauschutt gefüllte Schubkarren abzuladen. Zusätzlich wird ein Plakat mit der Aufschrift aufgestellt: "Da habt Ihr den Schotter!"

(vgl. BGE 108 IV 33)